



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex-Nr. 1370  
DVR: 0000019

GZ 602.336/8-V/4/96

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

in Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	78 -GE/1996
Datum:	20. NOV. 1996
Verteilt	21. 11. 96

*St. Hajek*

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird.

18. November 1996  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex-Nr. 1370  
DVR: 0000019

GZ 600.070/1-V/4/96

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
A-1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Hesse	4360	52.015/36-2/96 19. September 1996

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitszeitgesetz, das  
Arbeitsruhegesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden;  
Begutachtung

Zu dem übermittelten Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt  
Stellung:

Zu Art. I

Zu § 4 Abs. 5:

Da in der bisherigen Terminologie des AZG und auch der des gegenständlichen Entwurfs stets  
die Begriffe "tägliche Normalarbeitszeit" und "wöchentliche Normalarbeitszeit" verwendet  
werden, wird zur Klarstellung angeregt, auch im ersten Satz der gegenständlichen Bestimmung  
vor das Wort "Normalarbeitszeit" den Begriff "wöchentliche" zu setzen.

Zu § 7 Abs. 2 Z 1:

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 AZG in der vorgeschlagenen Fassung kann der Kollektivvertrag  
Überstunden "für Arbeitnehmer im Gastgewerbe, im Verkehrswesen sowie in bestimmten  
Arten oder Gruppen von Betrieben, in denen ähnlich gelagerte Verhältnisse vorliegen" in einem  
bestimmten Ausmaß zulassen.

Diese Ermächtigung ist im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich, da sie den Charakter einer "formalgesetzlichen Delegation" aufweist. Diese Norm enthält nämlich keinerlei inhaltliche Kriterien darüber, wie die "bestimmten Arten oder Gruppen von Betrieben" festgelegt werden können. An diesem Ergebnis vermag auch die in der Bestimmung getroffene Einschränkung auf Betriebe "in denen ähnlich gelagerte Verhältnisse" wie im Gastgewerbe oder Verkehrswesen vorliegen, nichts zu ändern, da schon zwischen diesen beiden Betriebsarten nach Einschätzung des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst ähnlich gelagerte Verhältnisse nur schwer zu erblicken sein werden.

Zu § 4 Abs. 4:

In dieser Bestimmung wird unter anderem angeordnet, daß Arbeitnehmer "die auf im öffentlichen Interesse betriebenen Großbaustellen" beschäftigt sind, eine bestimmte Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit nicht überschreiten dürfen.

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf das Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG bedenklich, da die verwendeten Begriffe zu unbestimmt sind. Insbesondere ist unklar, ab welcher Größe eine "Großbaustelle" im Sinne der genannten Bestimmung vorliegt und nach welchem Parameter (etwa der Zahl der dort beschäftigten Arbeitnehmern) diese Größe zu bestimmen ist. Darüberhinaus werden auch in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung keine Beispiele angegeben.

Zu § 19d Abs. 8:

In der genannten Bestimmung wird auf "vergleichbare österreichische Rechtsvorschriften" verwiesen, was in der in Geltung stehenden Fassung dieser Bestimmung nicht vorgesehen war. Die in Aussicht genommene Bestimmung ist im Hinblick auf das Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG bedenklich, da nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa VfSlg. 12.947/1990) dynamische Verweisungen auf Normen anderer Rechtsetzungsautoritäten als im Widerspruch zu Art. 18 B-VG stehend verfassungswidrig sind. Dies trifft im gegenständlichen Fall im Hinblick auf landesgesetzliche Bestimmungen und auf Verordnungen im allgemeinen zu.

Aber auch bezüglich einer Verweisung auf andere bundesgesetzliche Vorschriften ist darauf hinzuweisen, daß nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine solche dynamische Verweisung nur dann als zulässig angesehen werden kann, sofern die verweisende Norm das Objekt der Verweisung ausreichend bestimmt festlegt (vgl. etwa VfSlg. 12.384/1990). Dies kann wohl bei einer Verweisung auf vergleichbare österreichische Rechtsvorschriften nicht angenommen werden.

Letztlich ist auch auf die Erfordernisse der "Verständlichkeit" und "Eindeutigkeit" der Verweisung (vgl. Richtlinien 56 und 57 der Legistischen Richtlinien 1990) hinzuweisen.

Darüberhinaus hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits mehrmals auf die Unzulässigkeit einer derartigen Verweisungstechnik hingewiesen. Abgesehen davon ist dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst auch nicht erkennbar, welche Vorschriften mit der kritisierten Wendung gemeint sein könnten.

#### Zu § 27 Abs. 2:

In der genannten Bestimmung wird normiert, daß Bescheide nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu widerrufen sind, wenn die entsprechenden Voraussetzungen weggefallen sind.

Dazu ist folgendes anzumerken:

Die Bestimmung ermächtigt die Arbeitsinspektorate zum Eingriff in die materielle Rechtskraft von Bescheiden, wobei zunächst davon auszugehen ist, daß es grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht unzulässig ist, derartige Bestimmungen vorzusehen. So hat der Verfassungsgerichtshof (vgl. VfSlg. 4263/1962, VfSlg. 4986/1965) ausgesprochen, daß der einfache Gesetzgeber durch keine verfassungsrechtliche Schranke beengt wird, die Rechtswirkungen zu bestimmen, die sich aus einem abgeschlossenen Verwaltungsverfahren ergeben.

In den genannten Erkenntnissen hat der Verfassungsgerichtshof allerdings auch zum Ausdruck gebracht, daß eine Regelung die die Vollzugsbehörden zum Eingriff in die materielle Rechtskraft ermächtigt, sich zwischen den Postulaten der Rechtssicherheit und der Gesetzmäßigkeit bewege.

Weiters sind bei Bestimmungen, die derartige Eingriffe in die materielle Rechtskraft vorsehen, auch die Grundsätze des Art. 18 B-VG zu beachten. Die genannte Ermächtigung ist sehr weitgefaßt und läßt also einen umfassenden Eingriff in materiell rechtskräftige Bescheide zu. Bereits aus diesem Grund sollte die Regelung einen besonders hohen Grad der Determinierung aufweisen, was bedeutet, daß genau die Tatbestände festzulegen wären, unter welchen erteilte Bescheide zu widerrufen sind. So hat etwa § 27 Abs. 2 AZG in der geltenden Fassung eine genaue Auflistung jener Bestimmungen, auf welche sich Bescheide gründen, die zu befristen sind, enthalten.

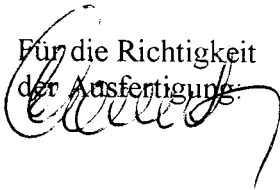
- 4 -

Eine Regelung, wie die nun vorgeschlagene, welche die Arbeitsinspektorate zum Widerruf von erlassenen, rechtskräftigen Bescheiden ermächtigt, sollte außerdem die Bestimmungen, auf die sich die zu widerrufenden Bescheide stützen, im einzelnen anzuführen (vgl. etwa § 9 Abs. 2 AuslBG).

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unter einem an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

18. November 1996  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'OKRESEK', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.